



CH-3003 Bern, BAV

Stadtrat von Zug
Herr Stadtpräsident Dolfi Müller
Stadthaus am Kolinplatz
Postfach 1258
6301 Zug

Eingang 23. JULI 2014		
Departement	Antr. / Erled.	z.K.
Präsident		
Finanz		
Bildung		
Bau		
SUS		
Kanzlei		
Dienst-/Stabstelle		

Aktenzeichen: BAV-041.4-00001/00001/00003/00017
Unser Zeichen: sth
Sachbearbeiter/in: Christoph Stölzle
Bern, 18. Juli 2014

Stellungnahme des Bundesamtes für Verkehr zur Interpellation aus dem GGR

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident

Mit Schreiben vom 24. Juni 2014 richtet der Stadtrat der Stadt Zug folgende vier Fragen an das BAV, die wir gerne wie folgt beantworten:

1. „Der Stadtrat soll, basierend auf den in Altdorf publizierten Verkehrsprojektionen der SBB, Auskunft über die verbindlichen Personen- und Güterverkehrsprojektionen für die Stadt/Kt. Zug per 2025 und 2040 geben. Die Auskunft soll mittels Anfrage beim BAV resp. der SBB rechtsverbindlich in Schriftform abgesichert werden und zwar für den NEAT Zubringer Kanton Zug (Zugersee West und Zugersee Ost) inklusive Plausibilisierung der Aufteilung in Zugersee West und Zugersee Ost gemäss den implementierten Kapazitäten Stand 2014 (siehe Beilage 1, Beilage 2).“

Grundsätzlich sind Prognosen für die Zukunft immer mit einer Unsicherheit behaftet. Eine Rechtsverbindlichkeit lässt sich somit nicht ableiten. Hingegen können wir Ihnen auf Basis der heute vorliegenden Abschätzungen und Erkenntnisse bestätigen, dass auf der Strecke Zürich - Zug - Arth-Goldau weder mittel- noch langfristig Güterverkehr vorgesehen ist. Das BAV geht davon aus, dass der Güterverkehr ab Basel und Rangierbahnhof Limmattal weiterhin über die Südbahn in den Raum Rotkreuz verkehrt und von dort auf der bestehenden Strecke entlang dem westlichen Ufer des Zugersees geführt wird.

Bundesamt für Verkehr BAV
Postadresse: CH-3003 Bern
Standortadresse: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen
Christoph Stölzle
Tel. +41 58 46 27757
christoph.stoelzle@bav.admin.ch
www.bav.admin.ch



C O O . 2 1 2 5 . 1 0 0 . 2 . 6 8 1 4 7 2 1



Aktenzeichen: BAV-041.4-00001/00001/00003/00017

2. „NEAT Worst Case Szenario 2040 für Zug und den Kanton Zug: Der Stadtrat soll seine Perspektive für die Stadt Zug bis 2040 unter Einbezug des maximalen Güterverkehrsaufkommens gemäss EU-Projektionen im Sinne eines Worst Case Szenarios aufzeigen (Code 24, Ausbau Güterachse Genua-Rotterdam), (siehe Beilage 3).“

Wurde bereits mit der Begründung zu Frage 1 beantwortet.

3. Der Interpellant wünscht ein schriftliches Statement der SBB oder des BAV, dass die Strecke Zug-Walchwil-Arth/Goldau bis 2040 nicht auf eine durchgehende offene Doppelspur ausgebaut wird.

Wie zur ersten Frage beschrieben, geht das BAV davon aus, dass auch in Zukunft kein Güterverkehr über die Strecke Zug - Walchwil - Arth-Goldau geführt wird.

Der Ausbau der Strecke Zug - Walchwil - Arth-Goldau dient also nach heutigem Stand der Planungen dem Personenverkehr. Mit der Doppelspurinsel Walchwil kann das mit ZEB hinterlegte und mittelfristig notwendige Angebot des Personenverkehrs gefahren werden. Ob ein weiterer Ausbau des Personenverkehrs auf dieser Strecke ins Auge gefasst werden muss, hängt von der langfristigen Nachfrageentwicklung ab. Im Rahmen der Arbeiten zum STEP Ausbauschritt 2030 finden dazu erste Abschätzungen statt. Anzeichen, dass bis ins Jahr 2040 eine durchgehende Doppelspur nötig wird, gibt es heute nicht.

4. Ausserdem wird die Frage gestellt, ob die EU, wo der Güterverkehr scheinbar Vorrang vor dem Regionalverkehr hat, dies in der Schweiz „durchdrücken“ könnte, dannzumal zulasten des Regionalverkehrs.

Die NEAT-Strecken durch die Schweiz sind auch Teil des europäischen Rhein-Alpen-Güterverkehrskorridors. Die Verordnung (EU) 913/2010 zur Schaffung eines europäischen Schienennetzes für einen wettbewerbsfähigen Güterverkehr, welche die Trassenzuteilung auf den europäischen Güterverkehrskorridoren regelt, sieht dabei keine Priorität des Schienengüterverkehrs gegenüber dem Personenverkehr vor, sondern verlangt in Art. 14 ausdrücklich die angemessene Berücksichtigung des Kapazitätsbedarfs anderer Verkehrsarten einschliesslich des Personenverkehrs. Eine Gefahr der Verdrängung des Personenverkehrs auf dem Schweizerischen Eisenbahnnetz besteht also nicht.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Verkehr

Dr. P. Füglistaler
Direktor

Peter König, Sektionschef
Sektion Recht

Intern per Zeiger an:

- Fü, BAG, EDT, MEP, dew/pl, sth/pl, hom/pl, bea/gv, src/gv